



---

# CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis

Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren

**Nützlich und Wissenswertes für die Anwaltspraxis**

Ein Online-Tool der EKF: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen

---

## Teil 4 Modellbeispiele aus der Anwalts- und Gerichtspraxis

### Modellbeispiel 11: Häusliche Gewalt

#### Schutzpflichten und Nachweis von Gewalt

#### Rechtliche Argumentation für die Praxis

##### Handlungs- pflichten für Be- hörden

Die CEDAW-Bestimmungen sind für die Schweizer Behörden verbindlich. Sie verpflichten Gesetzgebung und rechtsanwendende Behörden zu konkretem Handeln (vgl. dazu BGE 137 I 305, im Detail in Teil 5).

##### Anwendung im Einzelfall

Die CEDAW-Bestimmungen lassen sich, soweit sie als justiziabel gelten, im Einzelfall direkt vor den administrativen und gerichtlichen Behörden anrufen. Aber auch wenn die Gerichte und die Verwaltung eine direkte Anwendbarkeit der Bestimmungen verneinen, sind sie im Zuge der völkerrechtskonformen Auslegung eidgenössischer und kantonaler Normen (auf Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungsebene) zu beachten (vgl. dazu im Detail Teil 3 des Leitfadens). Präzisiert durch Allgemeine Empfehlungen und durch die Jurisprudenz des Ausschusses im Rahmen der Mitteilungsverfahren können sie wichtige rechtliche Argumente liefern, um die Verpflichtungen aus dem Diskriminierungsverbot im Einzelfall zu konkretisieren.

Die CEDAW-Staatenberichte und die Abschliessenden Bemerkungen des Ausschusses zu diesen Berichten können auch für die Argumentation in administrativen oder gerichtlichen Verfahren nützlich sein, im Besonderen, wenn es um den Nachweis struktureller Benachteiligungen bestimmter Gruppen von Frauen oder (indirekt) diskriminierender Praktiken geht.

##### Internationale Beschwerden

Schliesslich bietet das CEDAW-Mitteilungsverfahren eine Möglichkeit, gegen letztinstanzliche Entscheide von Schweizer Behörden beim Ausschuss «Beschwerde» (offizielle Bezeichnung: «Mitteilung») einzulegen. Allerdings bedarf es hier der sorgfältigen Abwägung mit anderen internationalen Rechtsschutzmöglichkeiten. In einigen Bereichen wird die Beschwerde an die EMRK im Vordergrund stehen (vgl. dazu Teil 6 des Leitfadens).

##### Bedeutung für die Praxis

Die Praxis der Schweizer Gerichte und Behörden bezieht sich nur in wenigen Einzelfällen ausdrücklich auf das Übereinkommen CEDAW. Es ist nicht

zu erwarten, dass sich diese Praxis rasch verändern wird. Eine zunehmende Anzahl von Anwältinnen und Anwälten verwendet aber das Übereinkommen zur Verstärkung der rechtlichen Argumentation in verschiedenen Rechtsgebieten. Zudem werden Anwältinnen und Anwälte, die für einen bestimmten Fall das individuelle Mitteilungsverfahren ins Auge fassen, von der ersten Instanz an mit CEDAW-Bestimmungen argumentieren müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass der Ausschuss das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs als nicht erfüllt betrachtet und deshalb die Mitteilung zurückweist, ohne sie materiell zu behandeln.

### **Konkrete Beispiele**

Die 16 Modellbeispiele in diesem Teil zeigen Sachverhalte aus ausgewählten Rechtsbereichen der anwaltlichen Praxis. Mit Ausnahme der Beispiele 1, 3 und 8, die sich auf Bundesgerichtsentscheide beziehen, bauen die Beispiele auf fiktiven Sachverhalten auf. Sie skizzieren die anwendbaren schweizerischen Normen, verweisen auf die relevanten Bestimmungen des Übereinkommens und zeigen beispielhaft, wie die rechtliche Argumentation mit dem Übereinkommen aussehen kann. Sie sollen Anwältinnen und Anwälte darin unterstützen, das Argumentationspotential des Übereinkommens für ihre Arbeit konkret zu nutzen.

### **Inhalt**

**Modellbeispiel 1:** Erwerbsleben: Zulässigkeit von Quoten

**Modellbeispiel 2:** Erwerbsleben: Ausschluss einer Bewerberin aus dem Anstellungsverfahren

**Modellbeispiel 3:** Erwerbsleben: Lohngleichheit

**Modellbeispiel 4:** Erwerbsleben: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

**Modellbeispiel 5:** Erwerbsleben: Freistellung wegen Schwangerschaft

**Modellbeispiel 6:** Sozialversicherungsrecht: IV-Rentenberechnung aufgrund des hypothetischen Einkommens

**Modellbeispiel 7:** Eherecht: Berechnung des hypothetischen Einkommens bei Trennung und Scheidung

**Modellbeispiel 8:** Eherecht: Berechnung des familienrechtlichen Unterhalts, Mankoverteilung

**Modellbeispiel 9:** Eherecht: Aufbau der Altersvorsorge nach der Scheidung

**Modellbeispiel 10:** Eherecht: Aufteilung ehelicher Güter bei Scheidung

**Modellbeispiel 11: Häusliche Gewalt: Schutzpflichten und Nachweis von Gewalt**

**Modellbeispiel 12:** Häusliche Gewalt: Schutzpflichten für «Sans-Papiers»

**Modellbeispiel 13:** AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und Integration

**Modellbeispiel 14:** AusländerInnenrecht: Aufenthaltsrecht und berufliche Integration

**Modellbeispiel 15:** Frauenhandel: Schutz von Opfern von Frauenhandel

**Modellbeispiel 16:** Asylrecht: Geschlechtsspezifische Verfolgung

**Alle Modellbeispiele als PDF:**

[www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch)

> Publikationen > CEDAW-Leitfaden > Modellbeispiele

---

## Modellbeispiel 11: Häusliche Gewalt Schutzpflichten und Nachweis von Gewalt

**Sachverhalt** Die Kambodschanerin Frau F. hat einen Deutschen mit Niederlassungsbewilligung geheiratet. Sie wird Opfer häuslicher Gewalt. Die gewalttätigen Auseinandersetzungen mit ihrem Ehemann führen verschiedentlich dazu, dass die Polizei – meist von den Nachbarn avisiert – eingreifen muss. Frau F. reicht aber nie Klage ein. Nach drei schwierigen Jahren des Zusammenlebens trennt sie sich von ihrem Mann.

**Anwendbares Schweizer Recht** Frau F. stellt ein Gesuch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus wichtigen persönlichen Gründen (Art. 50 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration AIG, SR 142.20). Nach Art. 77 Abs. 5 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) werden insbesondere «Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Artikel 28b des Zivilgesetzbuches oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen» als Indizien für häusliche Gewalt betrachtet. Die Aufenthaltsbewilligung von Frau F. wird nicht verlängert, da keine Beweise für die behauptete häusliche Gewalt vorliegen. In den Interventionsberichten der Polizei war von Eingreifen wegen nächtlicher Ruhestörung die Rede. Die kantonale Polizei war nicht in der Lage, die erfolgten Interventionen zu dokumentieren.

**Argumentation mit CEDAW** **Art. 1 und Art. 2 lit. c, d und f CEDAW** können herangezogen werden, um die Polizeibehörden zu verpflichten, Fälle von häuslicher Gewalt systematisch zu dokumentieren und diese Dokumentation in ausländerrechtlichen Verfahren herauszugeben. Dies ermöglicht es gewaltbetroffenen Ausländerinnen im Familiennachzug, überhaupt von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Art. 2 lit. c verpflichtet die Vertragsstaaten, den gesetzlichen Schutz der Rechte von Frauen zu gewährleisten und Frauen durch die nationalen Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen vor Diskriminierung zu schützen. Art. 2 lit. d verpflichtet die Vertragsstaaten, diskriminierende Handlungen zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass alle Einrichtungen und Behörden im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln. Art. 2 lit. f verpflichtet zur Änderung diskriminierender Gesetze und Praktiken. Zudem unterstreicht Comm. No. 32/2011 (Isatou Jallow vs. Bulgaria) die besondere Verantwortung der Vertragsstaaten gegenüber Migrantinnen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Risiken häuslicher Gewalt ausgesetzt sein können.

Oft ist es schwierig, Akte häuslicher Gewalt zu beweisen. Die Polizei sollte bei häuslicher Gewalt in jedem Fall einen detaillierten Bericht über die Intervention in der Wohnung des Paares erstellen. Dass solche Berichte zur Verfügung gestellt werden müssen, kann aus dem Diskriminierungsverbot in Art. 1 CEDAW sowie der **Allgemeinen Empfehlung 19/1992** und **35/2017**

abgeleitet werden. Letztere befasst sich ausdrücklich mit der Sammlung von Daten zum Thema häusliche Gewalt (Nr. 34, v.a. lit. b). Ausserdem könnten die in den Art. 2 lit. c, d und f enthaltenen positiven Verpflichtungen zur Anwendung kommen. Die **Abschliessenden Bemerkungen** 2016 des Ausschusses CEDAW fordern die Schweiz im Besonderen auf, die Beweisschwelle in Fällen häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen zu prüfen sowie Massnahmen zur Erhöhung der Anzeigequote zu geschlechtsspezifischer Gewalt zu ergreifen (N. 27 und N. 47).

Vgl. die **Abschliessenden Bemerkungen 2016** des Ausschusses CEDAW zum 4./5. Staatenbericht der Schweiz, N. 48ff  
[https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223\\_CEDAW\\_Empfehlungen\\_2016\\_inoffizielle\\_deutsche\\_Uebersetzung.pdf](https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/170223_CEDAW_Empfehlungen_2016_inoffizielle_deutsche_Uebersetzung.pdf) (nicht offizielle deutsche Übersetzung);  
[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CEDAW/C/CHE/CO/4-5&Lang=En) (in den sechs offiziellen UN-Sprachen)

#### Allgemeine Empfehlungen

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx>

Vgl. auch die **«Views» des Ausschusses** zu Art. 1, Art. 2 lit. c und e, zitiert in Teil 6:

[https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=3&DocTypeID=17)

#### Weitere internationale Normen

Gemäss Art. 5 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**, SR 0.311.35) muss ein Vertragsstaat seiner Sorgfaltspflicht zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten nachkommen. Gemäss Art. 50 sind die Polizei bzw. die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet «sofort und angemessen auf alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt (zu) reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten» (Abs. 1). Die Vertragsparteien haben sodann die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen zu treffen, «um sicherzustellen, dass sich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen an der Prävention von und am Schutz vor allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt beteiligen, einschliesslich des Einsatzes vorbeugender operativer Massnahmen und der Erhebung von Beweisen (Abs. 2). Gemäss Art. 59 Istanbul-Konvention sollen die Vertragsparteien dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel erteilen, wenn der Aufenthalt aufgrund der persönlichen Lage des Opfers oder für die Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- oder Strafbehörden notwendig ist (Abs.3).

Die Schweiz hat allerdings einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung gemacht:  
«Die Schweiz behält sich vor, die Vorschriften in Artikel 59 nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden.»

## **Impressum**

CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis. Das Übereinkommen CEDAW und sein internationales Mitteilungsverfahren. Nützliches und Wissenswertes für die Anwaltspraxis. Ein Online-Tool der EKF. Bern, erste elektronische Veröffentlichung 2012, letztmals aktualisiert 1. Januar 2019.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF.

Erarbeitet von Dr. iur. Erika Schläppi, Rechtsanwältin, in enger Zusammenarbeit mit den Rechtsexpertinnen und Rechtsanwältinnen Dr. iur. Kathrin Arioli, lic. iur. Jeanne DuBois, lic. iur. Myriam Grütter, lic. iur. Christina Hausammann, lic. iur. Charlotte Iselin, Prof. Dr. iur. Regula Kägi-Diener, Dr. iur. Stephanie Motz, Dr. iur. Caterina Nägeli, DAS in Law Luzia Siegrist und Prof. Dr. iur. Judith Wyttenbach.

Veröffentlichung ausschliesslich auf: [www.frauenkommission.ch](http://www.frauenkommission.ch) > Publikationen  
Verfügbar auf Deutsch und Französisch.